

Geschäftsverzeichnissnr. 6730
Entscheid Nr. 166/2018 vom 29. November 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 131^{ter} des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen, gestellt vom Arbeitsgericht Hennegau, Abteilung Charleroi.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 20. September 2017 in Sachen M.-A. C. gegen das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige (LISVS), dessen Ausfertigung am 27. September 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Hennegau, Abteilung Charleroi, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstoßt Artikel 131^{ter} des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem diese Bestimmung ihren Anwendungsbereich auf Arbeitnehmer mit einer gemischten Laufbahn als Selbständiger und als Lohnempfänger beschränkt, wobei die Arbeitnehmer mit einer gemischten Laufbahn als Selbständiger, als Lohnempfänger und als Beamter ausgeschlossen werden, insofern die Gesamtheit der Berufslaufbahn der Erstgenannten bei der Berechnung der für die Gewährung der Mindestpension als Selbständiger erforderlichen 30 Jahre berücksichtigt wird, während die Berufslaufbahn der Letztgenannten nur teilweise berücksichtigt wird? »

Für den Fall, dass die erste Frage verneinend beantwortet wird: Führt das Nichtvorhandensein - im Gesetz vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen - von Bestimmungen, die es ermöglichen, die in einer Pensionsregelung des öffentlichen Sektors geleisteten Laufbahnjahre bei dem zur Erlangung der Mindestpension in der Regelung für Selbständige zu erreichenden Laufbahnbruch zu berücksichtigen, nicht zu einer im Widerspruch zu Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention stehenden Diskriminierung zwischen Arbeitnehmern mit einer gemischten Laufbahn als Selbständiger und als Lohnempfänger und Arbeitnehmern mit einer gemischten Laufbahn als Selbständiger, als Lohnempfänger und als Beamter, wobei somit eine nicht objektiv gerechtfertigte Lücke entsteht? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.1.1 Die erste Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 131^{ter} des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er seinen Anwendungsbereich auf Arbeitnehmer mit einer gemischten Laufbahn als Selbständiger und als Lohnempfänger beschränkt, wobei die Arbeitnehmer mit einer gemischten Laufbahn als Selbständiger, als Lohnempfänger und als Beamter ausgeschlossen werden, insofern die

Gesamtheit der Berufslaufbahn der Erstgenannten bei der Berechnung der für die Gewährung der Mindestpension als Selbständiger erforderlichen 30 Jahre berücksichtigt wird, während die Berufslaufbahn der Letztgenannten nur teilweise berücksichtigt wird.

B.1.2. Aus dem Wortlaut der Vorabentscheidungsfrage geht hervor, dass der vorliegende Richter den Gerichtshof nur zur Verfassungsmäßigkeit von Artikel 131^{ter} § 1 Absatz 1 Nr. 2 des fraglichen Gesetzes befragt, insofern er seinen Anwendungsbereich auf Arbeitnehmer mit einer gemischten Laufbahn als Selbständiger und als Lohnempfänger beschränkt.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Bestimmung.

B.2.1. Artikel 131^{ter} des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen (nachstehend: Gesetz vom 15. Mai 1984) bestimmt:

« § 1. Ab dem 1. Januar 2015:

1. werden die in Artikel 131^{bis} § 1^{septies} Nr. 9 erwähnten Beträge auf 12.765,99 EUR beziehungsweise 9.648,57 EUR angehoben,

2. wird dem Empfänger einer Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension für Selbständige eine Mindestpension gewährt, wenn er nachweisen kann, dass je nach Fall seine eigene Berufslaufbahn beziehungsweise die Berufslaufbahn des verstorbenen Ehepartners mindestens zwei Dritteln einer vollständigen Laufbahn entspricht, entweder nur in der Regelung für Selbständige oder sowohl in der Regelung für Selbständige als auch in der Regelung für Lohnempfänger oder sowohl in der Regelung für Selbständige als auch in einer oder mehreren Regelungen, die in den Anwendungsbereich fallen der europäischen Verordnungen im Bereich soziale Sicherheit oder einer von Belgien abgeschlossenen Vereinbarung über die soziale Sicherheit in Bezug auf Pensionen für Lohnempfänger oder Selbständige, oder sowohl in der Regelung für Selbständige und für Lohnempfänger als auch in einer oder mehreren Regelungen, die in den Anwendungsbereich fallen der europäischen Verordnungen im Bereich soziale Sicherheit oder einer von Belgien abgeschlossenen Vereinbarung über die soziale Sicherheit in Bezug auf Pensionen für Lohnempfänger oder Selbständige; die Mindestpension entspricht einem Bruchteil der in Nr. 1 erwähnten Beträge, der je nach Fall dem Bruchteil entspricht, der nach Anwendung von Artikel 19 des Königlichen Erlasses Nr. 72 für die Berechnung der Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension in der Regelung für Selbständige verwendet wird,

3. darf, wenn der Empfänger einer Ruhestandspension ebenfalls Anspruch auf eine Ruhestandspension in der Regelung für Lohnempfänger erheben kann oder wenn der Empfänger einer Hinterbliebenenpension ebenfalls Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension in der Regelung für Lohnempfänger erheben kann, die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Titels nicht dazu führen, dass die Gesamtheit dieser in den Pensionsregelungen

für Selbständige und für Lohnempfänger gewährten Vorteile gleicher Art folgende Beträge übersteigt:

- 12.765,99 EUR, wenn der Interessehabende die in Artikel 9 § 1 Nr. 1 des Königlichen Erlasses Nr. 72 erwähnten Bedingungen erfüllt,
- 9.648,57 EUR in den anderen Fällen.

Wird diese Grenze überschritten, wird je nach Fall die Mindestruhestandspension oder die Mindesthinterbliebenenpension in der Regelung für Selbständige entsprechend gekürzt, ohne dass diese Kürzung jedoch in dieser Regelung die Gewährung einer Pension mit sich bringen darf, die niedriger ist als die Leistung, die gewährt worden wäre, wenn der Interessehabende keinen Anspruch auf die Mindestpension hätte erheben können. Der König kann von dieser Bestimmung abweichen, wenn die vorerwähnte Grenze durch die Erhöhung der Pension für Lohnempfänger infolge der Anpassung an den allgemeinen Wohlstand überschritten wird.

Zum 1. April 2015 werden die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 erwähnten Beträge von 12.765,99 EUR und 9.648,57 EUR jeweils angehoben auf:

1° 12.765,99 EUR, wenn der Interessehabende die in Artikel 9 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Königlichen Erlasses Nr. 72 erwähnten Bedingungen erfüllt,

2. 9.739,51 EUR, wenn der Interessehabende die in Artikel 9 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Königlichen Erlasses Nr. 72 erwähnten Bedingungen erfüllt,

3. 9.713,78 EUR für eine Hinterbliebenenpension.

Zum 1. September 2015 werden die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 erwähnten Beträge von 12.765,99 EUR und 9.648,57 EUR jeweils angehoben auf:

1. 13.021,30 EUR, wenn der Interessehabende die in Artikel 9 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Königlichen Erlasses Nr. 72 erwähnten Bedingungen erfüllt,

2. 9.934,31 EUR, wenn der Interessehabende die in Artikel 9 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Königlichen Erlasses Nr. 72 erwähnten Bedingungen erfüllt,

3. 9.908,06 EUR für eine Hinterbliebenenpension.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den vorliegenden Paragraphen abändern und ergänzen, um zu den von Ihm bestimmten Daten die in diesem Absatz erwähnten Beträge zu erhöhen.

§ 1bis. Ab dem 1. August 2016 entsprechen die in § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 3 erwähnten Beträge von 12.765,99 EUR und 9.648,57 EUR den in Artikel 152 des Gesetzes vom 8. August 1980 über die Haushaltsvorschläge 1979-1980 erwähnten Beträgen, was die Ruhestandspension betrifft, und dem in Artikel 153 desselben Gesetzes erwähnten Betrag, was die Hinterbliebenenpension betrifft.

§ 2. Der König legt fest, was zu verstehen ist unter einer Berufslaufbahn, die mindestens zwei Dritteln einer vollständigen Laufbahn entspricht, entweder nur in der Regelung für Selbständige oder sowohl in der Regelung für Selbständige als auch in der Regelung für Lohnempfänger oder sowohl in der Regelung für Selbständige als auch in einer oder mehreren Regelungen, die in den Anwendungsbereich fallen der europäischen Verordnungen im Bereich soziale Sicherheit oder einer von Belgien abgeschlossenen Vereinbarung über die soziale Sicherheit in Bezug auf Pensionen für Lohnempfänger oder Selbständige, oder sowohl in der Regelung für Selbständige und für Lohnempfänger als auch in einer oder mehreren Regelungen, die in den Anwendungsbereich fallen der europäischen Verordnungen im Bereich soziale Sicherheit oder einer von Belgien abgeschlossenen Vereinbarung über die soziale Sicherheit in Bezug auf Pensionen für Lohnempfänger oder Selbständige.

Er legt ebenfalls die Modalitäten für die Berechnung der Mindestpension fest, wenn die Pension gekürzt wurde.

§ 3. Die in vorliegendem Artikel festgelegten Beträge sind an den Schwellenindex 103,14 (Basis 1996 = 100) gebunden.

Sie variieren gemäß den Schwankungen dieses Indexes entsprechend den Bestimmungen von Artikel 43 des Königlichen Erlasses Nr. 72, so wie Pensionen, die gewährt werden, wenn die Bedingungen für die Gewährung der Mindestpension nicht erfüllt sind.

§ 4. Die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Artikels darf nicht zur Gewährung eines Betrags führen, der niedriger ist als der Betrag, der gemäß den Bestimmungen errechnet wird, die in dem Monat vor dem Monat gelten, in dem eine Erhöhung der Mindestpension durch Gesetz vorgesehen ist ».

B.2.2. Die Möglichkeit, eine gemischte Laufbahn als Selbständiger und als Lohnempfänger zu berücksichtigen, um die Schwelle von zwei Dritteln einer vollständigen Laufbahn zu erreichen, die es ermöglicht, eine Mindestpension als Selbständiger zu erhalten, wurde in dem Gesetz vom 15. Mai 1984 durch Artikel 266 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989, mit dem in das Gesetz vom 15. Mai 1984 ein Artikel 131*bis* eingefügt wurde, eingeführt. Diese Bestimmung wurde in den heutigen Artikel 131*ter* des Gesetzes vom 15. Mai 1984 übernommen, der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 2014 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen, was die Mindestpension für Selbständige betrifft » eingefügt wurde.

Aus den Vorarbeiten zum Programmgesetz vom 22. Dezember 1989 geht hervor, dass der Gesetzgeber « die dritte Phase des Fünfjahresplans zur Anhebung der Mindestpension von Selbständigen auf die Höhe des garantierten Einkommens für Betagte umsetzen » wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 975/11, S. 9).

Vor dem Ausschuss für Landwirtschaft und Mittelstand des Senats hat der Staatssekretär Folgendes erläutert:

« a) Si l'article 266 est techniquement fort compliqué, c'est surtout parce que nous avons voulu respecter à la lettre l'accord gouvernemental :

1° faire participer les travailleurs indépendants à la troisième phase d'alignement de leur pension sur le revenu garanti aux personnes âgées en tenant compte de l'ensemble des années admises dans les secteurs des pensions des travailleurs salariés et des travailleurs indépendants;

2° limiter l'octroi de la pension minimum lorsque l'ensemble des avantages du secteur des salariés et du secteur des travailleurs indépendants atteint le montant du revenu garanti au 1er janvier 1990, soit 271 419 francs pour un ménage et 203 565 francs pour un isolé » (*Doc. parl., Sénat, 1989-1990, n° 849-4, p. 5*).

B.2.3. Artikel 33 des Sanierungsgesetzes vom 10. Februar 1981 in Bezug auf die Pensionen des sozialen Sektors bestimmt:

« Für Arbeitnehmer, die eine Berufslaufbahn als Lohnempfänger nachweisen, die mindestens zwei Dritteln einer vollständigen Berufslaufbahn entspricht, aber die in Absatz 3 erwähnte Bedingung nicht erfüllt, darf der Betrag der Ruhestandspension, die zu Lasten der Pensionsregelung für Lohnempfänger gewährt wird, nicht niedriger sein als ein Bruchteil von 13 242,67 EUR, wenn es sich um eine auf Grundlage von Artikel 5 § 1 Absatz 1 Buchstabe a) des Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 zur Ausführung der Artikel 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen berechnete Ruhestandspension handelt beziehungsweise von 10 597,48 EUR, wenn es sich um eine auf Grundlage von Artikel 5 § 1 Absatz 1 Buchstabe b) des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 berechnete Ruhestandspension handelt.

Der König bestimmt:

1. was unter zwei Dritteln einer vollständigen Laufbahn zu verstehen ist, und die Modalitäten, gemäß denen diese Laufbahn nachgewiesen wird,

2. Modalitäten für die Berechnung des garantierten Mindestbetrags, wenn die Pension gekürzt worden ist,

3. die Art, wie der im vorangehenden Absatz erwähnte Bruchteil festgelegt wird,

4. welche Zeiträume, während deren der Betreffende seine Berufslaufbahn unterbrochen hat, für die Eröffnung des in vorliegendem Artikel erwähnten Anspruchs berücksichtigt werden.

In Ausführung dieses Absatzes darf der König jedes Mal einen Unterschied entsprechend der Dauer der Beschäftigung machen.

Für die in Absatz 1 erwähnten Arbeitnehmer wird der Betrag der zu Lasten der Pensionsregelung für Lohnempfänger gewährten Ruhestandspension auf der Grundlage der in Artikel 152 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1980 erwähnten Beträge festgelegt, erhöht um 1,4 Prozent, insofern der für die Berechnung der garantierten Mindestpension zu Lasten der Pensionsregelung für Lohnempfänger verwendete Bruch, der gegebenenfalls zu dem Bruch der in der Regelung für Selbständige gewährten Ruhestandspension addiert und mit diesem Bruch auf denselben Nenner gebracht wird, die Einheit erreicht.

Der König kann:

1. den für die Anwendung von Absatz 3 erforderlichen Bruch kürzen, wobei dieser nicht niedriger sein darf als $\frac{43}{45}$ oder ein gleichwertiger Bruch,
2. den in Absatz 3 erwähnten Prozentsatz erhöhen, wobei dieser Prozentsatz 10 Prozent nicht überschreiten darf.

Die in Absatz 1 erwähnten Beträge sind an den Schwellenindex 103,14 (Basis 1996 = 100) gebunden und entwickeln sich gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 1971 zur Einführung einer Regelung, mit der Gehälter, Löhne, Pensionen, Beihilfen und Zuschüsse zu Lasten der Staatskasse, bestimmte Sozialleistungen, für die Berechnung bestimmter Beiträge der Sozialversicherung der Arbeitnehmer zu berücksichtigende Entlohnungsgrenzen sowie den Selbständigen im Sozialbereich auferlegte Verpflichtungen an den Verbraucherpreisindex gebunden werden ».

Artikel 33*bis* dieses Gesetzes bestimmt:

«Für die Arbeitnehmer, die gleichzeitige oder aufeinanderfolgende Leistungen als Lohnempfänger und Selbständiger nachweisen, deren Laufbahn mindestens zwei Dritteln einer vollständigen Berufslaufbahn entspricht, bestimmt der König:

1. was unter zwei Dritteln einer vollständigen Laufbahn zu verstehen ist, und die Modalitäten, gemäß denen diese Laufbahn nachgewiesen wird,
2. den Betrag, auf dessen Grundlage die Ruhestandspension gemäß dem zu Lasten der Pensionsregelung für Lohnempfänger anerkannten Laufbahnbruch berechnet wird, und die Modalitäten für die Berechnung dieses Betrags, wenn die Pension gekürzt worden ist.

In Ausführung von Absatz 1 darf der König jedes Mal einen Unterschied entsprechend der Dauer der Beschäftigung machen.

Für die in Absatz 1 erwähnten Arbeitnehmer wird der Betrag der zu Lasten der Pensionsregelung für Lohnempfänger gewährten Ruhestandspension auf der Grundlage der in Artikel 152 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1980 erwähnten Beträge festgelegt, erhöht um 1,4 Prozent, insofern der für die Berechnung der garantierten Mindestpension zu Lasten der Pensionsregelung für Lohnempfänger verwendete Bruch, der gegebenenfalls zu

dem Bruch der in der Regelung für Selbständige gewährten Ruhestandspension addiert und mit diesem Bruch auf denselben Nenner gebracht wird, die Einheit erreicht.

Der König kann:

1. den für die Anwendung von Absatz 3 erforderlichen Bruch kürzen, wobei dieser nicht niedriger sein darf als $\frac{43}{45}$ oder ein gleichwertiger Bruch,
2. den in Absatz 3 erwähnten Prozentsatz erhöhen, wobei dieser Prozentsatz 10 Prozent nicht überschreiten darf ».

Die Möglichkeit, die als Selbständiger geleisteten Laufbahnjahre hinsichtlich der Erlangung einer Mindestpension in der Pensionsregelung für Lohnempfänger zu berücksichtigen, war durch Artikel 190 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 vorgesehen, durch den der vorerwähnte Artikel 33*bis* Absatz 1 in das Sanierungsgesetz vom 10. Februar 1981 in Bezug auf die Pensionen des sozialen Sektors eingefügt wurde.

B.3. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter eine vom LISVS getroffene Entscheidung anfecht, wonach die Pension, auf die sie als Selbständige Anspruch hat, nicht auf der Grundlage des Pauschalbetrags der Mindestpension berechnet werden kann, weil die Gesamtheit ihrer Laufbahn in der Regelung für Selbständige und in der Regelung für Lohnempfänger nicht den zwei Dritteln einer vollständigen Laufbahn entspricht. Die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter hat den Beruf einer Physiotherapeutin als Lohnempfängerin, als Selbständige und als Beamtin im öffentlichen Sektor ausgeübt. Ihre Berufslaufbahn als Beamtin, für die sie Anspruch auf eine Ruhestandspension des öffentlichen Sektors hat, wird aber in Anwendung der fraglichen Bestimmung bei der Berechnung der zwei Drittel einer vollständigen Laufbahn nicht berücksichtigt. Dies ist der Gegenstand der ersten Vorabentscheidungsfrage.

B.4. Indem die in der Regelung für Selbständige und in der Regelung für Lohnempfänger geleisteten Laufbahnjahre berücksichtigt werden, aber nicht die in der Regelung für Beamte geleisteten Laufbahnjahre, um die Schwelle von zwei Dritteln einer vollständigen Laufbahn zu berechnen, die es ermöglichen, eine Mindestpension als Selbständiger zu erhalten, führt Artikel 131*ter* § 1 Absatz 1 Nr. 2 einen Behandlungsunterschied zwischen den Empfängern einer Ruhestandspension in der Regelung für Selbständige ein, je nachdem, ob ihre gemischte Laufbahn in der Regelung für

Selbständige und in der Regelung für Lohnempfänger einerseits oder in der Regelung für Selbständige, in der Regelung für Lohnempfänger und in der Regelung für Beamte andererseits erfolgte. Diese beiden Kategorien von Empfängern einer Ruhestandspension sind vergleichbar.

B.5. Das Kriterium, das zu dem in B.4 angegebenen Behandlungsunterschied führt, ist objektiv.

Der Gerichtshof hat noch zu prüfen, ob dieses Kriterium vernünftig gerechtfertigt ist. Zu diesem Zweck muss er die Besonderheiten der drei Pensionsregelungen berücksichtigen.

Die Bestimmungen, die die Regelung der Mindestpensionen vorsehen, die auf Lohnempfänger und auf Selbständige anwendbar sind, sind sehr ähnlich. Sie knüpfen die Gewährung der Mindestpension an die Bedingung, dass der Empfänger eine Berufslaufbahn nachweist, die mindestens zwei Dritteln einer vollständigen Laufbahn entspricht. Der Betrag der Mindestpension ist außerdem in den beiden Pensionsregelungen inzwischen gleich, da Artikel 131^{ter} des Gesetzes vom 15. Mai 1984 in § 1^{bis} vorsieht: « Ab dem 1. August 2016 entsprechen die in § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 3 erwähnten Beträge von 12.765,99 EUR und 9.648,57 EUR den in Artikel 152 des Gesetzes vom 8. August 1980 über die Haushaltsvorschläge 1979-1980 erwähnten Beträgen, was die Ruhestandspension betrifft ». Darüber hinaus präzisiert dieser Artikel 131^{ter} in § 1 Absatz 1 Nr. 3, dass die Beträge von 12.765,99 EUR und 9.648,57 EUR nicht überschritten werden dürfen, wenn der Empfänger einer Ruhestandspension ebenfalls Anspruch auf eine Ruhestandspension in der Regelung für Lohnempfänger erheben kann. Wird diese Grenze überschritten, wird die Mindestpension entsprechend gekürzt, ohne dass jedoch ein geringerer Betrag gewährt werden darf als der Betrag, der ohne eine Mindestpension gewährt worden wäre.

Wie der Ministerrat ausführt, gelten hingegen für die Mindestpension in der Regelung für Beamte besondere Regeln. In Anwendung von Artikel 118 § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen kann der garantierte Mindestpensionsbetrag Beamten gewährt werden, die ihr Amt zwanzig Jahre lang ausgeübt haben. Die in den Regelungen für Selbständige und für Lohnempfänger geleisteten Laufbahnjahre werden dabei nicht berücksichtigt. Diese Unterschiede rechtfertigen den

Umstand, dass die in der Regelung für Beamte geleisteten Laufbahnjahre für die Gewährung einer Mindestpension in der Regelung für Selbständige nicht berücksichtigt werden.

Die festgestellten Unterschiede zwischen den Bedingungen für die Gewährung bei den Mindestpensionsregelungen für Selbständige und für Lohnempfänger einerseits und für Beamte andererseits sind insbesondere durch die Unterschiede zu erklären, die der Gesetzgeber unter Berücksichtigung der Vielfalt der beruflichen Situationen hinsichtlich der gewährten Beträge, der Finanzierungsart und ihrer Last festgelegt hat.

Es ist nicht unbedingt erforderlich, dass die Mindestpension für Selbständige und für Lohnempfänger und die Mindestpension für Beamte zu denselben Bedingungen erlangt werden, denn die Regelungen stammen aus unterschiedlichen Konzepten, die mit faktischen Umständen gerechtfertigt werden können.

B.6. Der Gerichtshof hat noch zu prüfen, ob die fragliche Bestimmung die Rechte der Empfänger einer Ruhestandspension in der Regelung für Selbständige, die eine gemischte Laufbahn in der Regelung für Selbständige, der Regelung für Lohnempfänger und der Regelung für Beamte haben, nicht unverhältnismäßig verletzt. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die in der Regelung für Beamte geleisteten Laufbahnjahre das Recht auf eine Beamtenruhestandspension begründen, was es dem Selbständigen, der – wie die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter – über eine Laufbahn als Beamter verfügt, ermöglicht, eine Ruhestandspension zu erhalten, die er innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Grenzen gleichzeitig mit seiner Pension als Selbständiger beziehen kann. Wenn er eine Laufbahn von mindestens zwanzig Jahren als Beamter hat, hat er außerdem Anspruch auf die Mindestpension in dieser Regelung. Die Nichtberücksichtigung der als Beamter geleisteten Jahre für die Gewährung der Mindestpension in der Pensionsregelung für Selbständige wird also durch die Gewährung einer Pension in der Pensionsregelung für Beamte ausgeglichen.

Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.7. Weder Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung verleiht dem Gerichtshof die Befugnis, direkt im Wege der Vorabentscheidung über die Frage der Vereinbarkeit bzw. Unvereinbarkeit eines Gesetzes mit einer Bestimmung eines internationalen Vertrags zu befinden. Insofern der Gerichtshof durch sie gebeten wird, direkt die Vereinbarkeit einer Gesetzeslücke mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu prüfen, ist die zweite Vorabentscheidungsfrage unzulässig. Zudem kann Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention nur in Verbindung mit einem Recht oder einer Freiheit, das bzw. die in der Konvention erwähnt wird, geltend gemacht werden, was in der Vorabentscheidungsfrage nicht der Fall ist.

Falls man annimmt, dass der Gerichtshof mit der Vorabentscheidungsfrage gebeten wird, die fragliche Bestimmung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu prüfen, unterscheidet sich die Antwort nicht von der Antwort auf die erste Vorabentscheidungsfrage, da sich das in dieser Bestimmung enthaltene Diskriminierungsverbot nicht vom Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung unterscheidet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 131^{ter} § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 29. November 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût